

Aufstellung des Bebauungsplanes

"Altes Tonhallenareal"

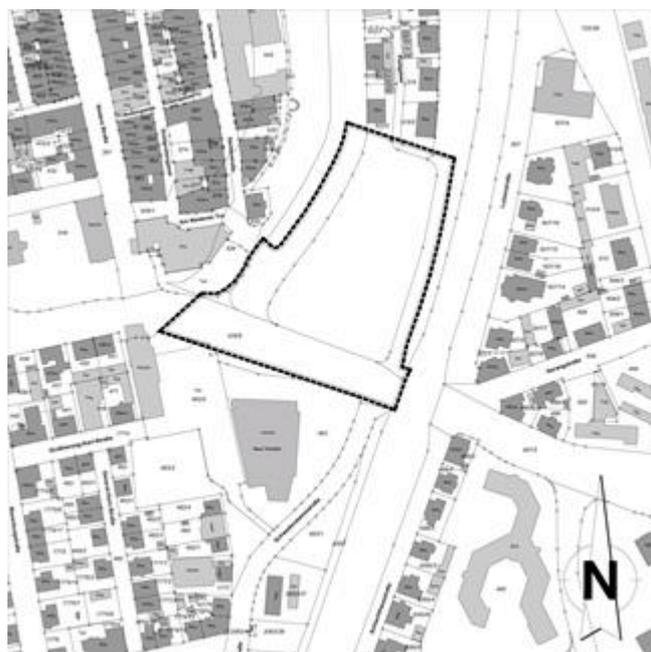
im Stadtbezirk Villingen

- Offenlage des Bebauungsplanentwurfs gemäß § 3 Abs. 2 BauGB –

Der Technische Ausschuss der Stadt Villingen-Schwenningen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 10.10.2023 gemäß den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist, den Bebauungsplanentwurf, bestehend aus Planzeichnung, Textteil und Begründung zugestimmt und die Offenlage nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Der Bebauungsplan trägt die Bezeichnung "Altes Tonhallenareal".

Durch dieses Bebauungsplanverfahren wird der rechtsverbindliche einfache Bebauungsplan "Innenstadt Villingen" teilweise überplant.

Das Plangebiet liegt im Stadtbezirk Villingen südöstlich der historischen Innenstadt. Der Geltungsbereich hat eine Gesamtgröße von ca. 1,48 ha und umfasst das Flurstück 526 (Baugrundstück) sowie teilweise die Flurstücke 435/9 (Bertholdstraße), 515/4 (Brigachstraße), 521 (Postgasse) und 528 (Kaiserring) der Gemarkung Villingen. Der Geltungsbereich ist in nachfolgender Abbildung dargestellt.



Für das Areal sollen – gegliedert und zugeordnet dem nördlichen bzw. südlichen Teilbereich des Bebauungsplans – kerngebietstypische Nutzungen ermöglicht werden:

Im südlichen Teilbereich sollen Einzelhandelsflächen, Hotelnutzungen, Büroflächen und Wohnungen entstehen. Im nördlichen Teilbereich ist ein Neubau zur Erweiterung des Amtsgerichts im Stbz. Villingen geplant.

Mit der Planung werden zusammengefasst folgende Ziele verfolgt:

- Aktivierung einer innerstädtischen Brachfläche

- Ansiedlung von innenstadt- und zentrenrelevanten Nutzungen und damit Stärkung des zentralen Versorgungsbereichs im Stbz. Villingen und der oberzentralen Funktionen der Stadt Villingen-Schwenningen
- Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung
- Sicherung der Erschließung

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegen der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus Planzeichnung, Textteil, sowie Begründung sowie den Anlagen allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur UVP-Pflicht, geotechnischer Bericht, umwelttechnischer Bericht, verkehrstechnische Untersuchung und alle wesentlichen, bereits vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen in der Zeit vom

03. November 2023 bis einschließlich 06. Dezember 2023
auf der Homepage der Stadt Villingen-Schwenningen unter
<https://www.villingen-schwenningen.de/bauen-wohnen/stadtplanung/bebauungsplan/oeffentlichkeits-und-behoerdenbeteiligung/>
und im Stadtplanungsamt, Abt. Planung,
Stadtbezirk Schwenningen, Winkelstraße 9, 2. Obergeschoss, Flur

während der üblichen Öffnungszeiten öffentlich aus. Da es sich nicht um ein komplexes Bebauungsplanverfahren handelt, wird die gesetzliche Auslegungsfrist nicht verlängert.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift im Stadtplanungsamt vorgebracht werden, alternativ können sie auch per E-Mail abgegeben werden: spl@villingen-schwenningen.de. Schriftlich vorgebrachte Stellungnahmen sollen die volle Anschrift der Beteiligten enthalten.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können.

Villingen-Schwenningen, den 23.10.2023

Stadt Villingen-Schwenningen
Stadtplanungsamt